

20 Probleme aus dem Sachenrecht

Gursky / Thöne

9., überarbeitete Auflage 2024
ISBN 978-3-8006-7405-3
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

wie der Wert der Ausgangsstoffe, fällt das Eigentum an den bedruckten Vorhangstoffen nach § 950 I BGB dem „Hersteller“ dieser neuen Sachen zu. Nach Theorie I und II wäre das infolge der vereinbarten Verarbeitungsklausel die Vorbestandslieferantin, dh die X-GmbH. Nach Theorie IV wäre dagegen das verarbeitende Unternehmen, die Y-KG, selbst Hersteller. Nun ist nach Theorie IV aber eine als solche unwirksame Verarbeitungsklausel regelmäßig in eine antizipierte Sicherungsübereignung der (aus den unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Stoffen produzierten) neuen Sachen umzudeuten (§ 140 BGB). Es fragt sich deshalb, ob die Y-KG das nach § 950 I BGB erworbene Eigentum an den fertigen Vorhangstoffen nicht nach einer logischen Sekunde sofort wieder an die X-GmbH verloren hat. Das ist jedoch zu verneinen. Ein Eigentumserwerb durch eine antizipierte Übereignung nach § 930 BGB setzt jedenfalls voraus, dass das Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB) zwischen dem Verfügenden (Y-KG) und dem Sicherungsnehmer (X-GmbH) im Augenblick der Entstehung der zu übereignenden Sachen auch zustande kommt. Hier aber hat die Y-KG vor dem Verarbeitungsvorgang deutlich gemacht, dass sie von einem Erlöschen der zu sichernden Kaufpreisforderung der X-GmbH ausgeht. Sie hat damit auch klargestellt, dass sie der X-GmbH nicht den Besitz an den fertigen Vorhangstoffen vermitteln will. Nach Theorie IV wäre ein Aussonderungsrecht der X-GmbH also zu verneinen. Theorie III käme zum gleichen Ergebnis. Sie müsste die Y-KG selbst als Herstellerin iSv § 950 I BGB behandeln, weil diese schon vor der Verarbeitung deutlich gemacht hat, dass sie sich nicht an die vereinbarte Verarbeitungsklausel halten will.

S. ergänzend Fehrenbach JURA 2015, 1222; Koch JuS 2018, 692; Krumm/Ehlers JuS 2014, 1090; Olzen/Maties/Loschelders Zivilrechtliche Klausurenlehre Fall 25; Thomale JuS 2013, 1097; Vieweg/Röthel SachenR Fall 14; Wilksch ZJS 2012, 778; Zech JURA 2010, 215.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

12. Problem (§§ 955, 957, 935 BGB)

Ist auf den Fruchterwerb nach den §§ 955, 957 BGB die Vorschrift des § 935 BGB entsprechend anwendbar?

Ausgangsfall:

Der geschäftsunfähige Schafzüchter A veräußert eine Herde von zwanzig Tieren an den Bauern B, der von der Beeinträchtigung (iSd § 104 BGB) des A nichts ahnt. Zwei Tage später lässt B die Schafe scheren. Der kurz danach bestellte Betreuer des A verlangt nunmehr von B Herausgabe der Schafe und der Wolle. Zu Recht?

Ausgangspunkt:

§ 935 BGB zielt auf die Begrenzung des Gutgläubensschutzes und führt auf der Grundlage des Veranlasserprinzips („gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen“) einen Ausgleich zwischen Eigentümer- und Verkehrsinteresse herbei. Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, ob die Regelung, die sich nach ihrem Wortlaut ausschließlich auf den abgeleiteten Eigentumserwerb bezieht, in entsprechender Anwendung auch auf den originären Eigentumserwerb der §§ 955, 957 BGB übertragbar ist, zumal dieser – ähnlich den §§ 932 ff. BGB – ebenfalls an die Gutgläubig- und damit Schutzwürdigkeit des Begünstigten anknüpft.

I. Theorie der analogen Anwendung des § 935 BGB

Auf den Eigentumserwerb an Sachfrüchten nach den §§ 955, 957 BGB ist § 935 BGB entsprechend anzuwenden. Der Eigentumserwerb kraft gutgläubigen Eigenbesitzes der Muttersache (§ 955 BGB) bzw. kraft guten Glaubens an eine von einem Nichtberechtigten erteilte Aneignungsgestattung (§ 957 BGB) scheidet danach aus, wenn die Frucht im Augenblick des Abhandenkommens der Muttersache bereits als deren Bestandteil existierte, da die Frucht dann ebenfalls abhanden gekommen ist. An den Früchten einer abhanden gekommenen beweglichen Sache ist ein Eigentumserwerb nach den §§ 955, 957 BGB in der Folge ausschließlich dann möglich, wenn diese erst nach dem Abhandenkommen der Muttersache entstanden sind.

Vertreten von:

J. v. Gierke SachenR § 36 IV 2b; Heck SachenR § 63, 7; K. Müller, Sachenrecht, 4. Aufl. 1997, Rn. 2720; Palandt/Degenhart, 77.–84. Aufl., BGB § 955 Anm. 1; Planck/Brodmann BGB § 955 Anm. 3 (widersprüchlich aber § 957 Anm. 3); E. Wolf SachenR S. 209; Wolff/Raiser SachenR § 77 III 4, IV 5c.

Argument

Es ist allgemein anerkannt, dass § 935 BGB auch für den Erwerb von Bestandteilen einer gestohlenen Sache Geltung beansprucht: Ein Dieb kann – trotz des missverständlichen Wortlauts des § 957 BGB – einem Dritten kein Eigentum an Teilen der gestohlenen Sache dadurch verschaffen, dass er – anstatt diese selbst zu zerlegen und anschließend die Stücke zu veräußern – dem Dritten die Zerlegung und Aneignung einzelner Bestandteile gestattet. Es besteht aber kein Anlass, Früchte anders zu behandeln, da auch die Frucht vom Augenblick, in dem der Keim zu ihr nach-

weisbar gelegt ist, bis zur Trennung nichts anderes als ein Bestandteil der Muttersache ist.

II. Theorie der Nichtanwendung des § 935 BGB

Auf den Eigentumserwerb an Sachfrüchten nach den §§ 955, 957 BGB kann § 935 BGB nicht entsprechend angewandt werden. Der Eigentumserwerb nach den §§ 955, 957 BGB tritt also auch dann ein, wenn die Muttersache abhanden gekommen und die betreffende Frucht bereits im Augenblick des Abhandenkommens vorhanden war (iRd § 957 BGB ist § 935 BGB dann lediglich insoweit entsprechend anwendbar, als es sich nicht um Früchte, sondern um sonstige Sachbestandteile handelt).

Vertreten von:

BeckOK BGB/Kindl § 955 Rn. 8, § 957 Rn. 4; Baur/Stürner SachenR § 53 Rn. 53, 66; BeckOGK/Schermaier, 1.3.2024, BGB § 955 Rn. 20, 20.1, § 957 Rn. 10; Erman/Hefermehl, 10. Aufl. 2000, BGB § 955 Rn. 8; Erman/Ebbing BGB § 955 Rn. 16, § 957 Rn. 4; Gerhardt MobiliarsachenR S. 135; Harms SachenR S. 108 f.; Jauernig/Berger BGB § 955 Rn. 3; Kainer/Feinauer JuS 2023, 801 (804 f.); Lange/Schiemann Fälle SachenR S. 82; Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 603; MüKoBGB/Oechsler § 955 Rn. 7; Müller/Gruber SachenR Rn. 1969, 1986; Neuner JuS 2007, 401 (407); NK-BGB/Mauch § 955 Rn. 9; Prütting/Wegen/Weinreich/Prütting BGB § 955 Rn. 4, § 957 Rn. 3; RGRK/Pikart BGB § 955 Rn. 4, § 957 Rn. 4; Schapp/Schur SachenR Rn. 277; C. Schreiber SachenR Rn. 197; Schultheiß JuS 2013, 679 (681); Soergel/Henssler BGB § 955 Rn. 5; § 957 Rn. 4; Staudinger/Gursky, 2011, BGB § 955 Rn. 9, § 957 Rn. 8; Staudinger/Heinze, 2020, BGB § 955 Rn. 9, § 957 Rn. 8; H. Westermann SachenR § 57 II 3c; Westermann/Gursky/Eickmann SachenR § 57 Rn. 9, 21; Wieling SachenR I § 11 III 4b, 6a cc; Wieling/Finkenauer SachenR § 11 Rn. 40, 50; Wilhelm SachenR Rn. 1053 f.; Witt AcP 201 (2001), 165 (189 f.).

1. Argument

Organische Früchte gelten, sobald sie von der Muttersache getrennt sind, nicht nur als selbstständige, sondern auch als *neue* Sachen. Sie können deshalb auch dann nicht als abhanden gekommen gelten, wenn ihre Entwicklung zur Zeit des Abhandenkommens bereits begonnen hatte.

2. Argument

§ 935 BGB will einen *Rechtsverlust* des bisherigen Eigentümers verhindern. Die der Bestimmung der Sache zur Fruchtgewinnung entsprechende Trennung kann aber nicht als Minderung der Sache angesehen werden. Die Substanz der Sache und ihre Fähigkeit, Früchte zu produzieren, bleibt schließlich erhalten. Ein Eigentumserwerb des Besitzers an der getrennten Frucht würde deshalb für den Eigentümer der Muttersache keinen *Verlust* bedeuten (Oechsler).

3. Argument

Die §§ 932 ff. BGB – und damit auch § 935 BGB – behandeln lediglich den abgeleiteten (derivativen) Eigentumserwerb. Dagegen regeln die §§ 955, 957 BGB einen ursprünglichen (originären) Eigentumserwerb kraft eigener Beziehung zur Sache. Der Unterschied zwischen derivativem und originärem Eigentumserwerb ist so groß, dass die für einen Analogieschluss erforderliche Vergleichbarkeit nicht gegeben ist (Hefermehl).

4. Argument

Die Analogie zu § 935 BGB verbietet sich, weil die §§ 932 ff. BGB und die §§ 955, 957 BGB völlig verschiedene Interessen schützen: Die §§ 932 ff. BGB berücksichtigen das Verkehrsinteresse, während die §§ 955, 957 BGB – ähnlich wie § 950 BGB – die Produktionsinteressen schützen. Denn Erwerbstitel ist auch in den Fällen der §§ 955, 957 BGB letztlich die Arbeitsleistung des Fruchtziehers. Der Fruchterwerb nach den §§ 955, 957 BGB setzt zwar nicht notwendigerweise eine Arbeitsleistung des Fruchtziehers voraus, ist aber doch typischerweise Folge einer solchen. So wenig iRd § 950 BGB der Eigentumserwerb des Verarbeiters daran scheitern kann, dass der verarbeitete Stoff gestohlen war, so wenig darf auch der auf dem gleichen rechtspolitischen Gedanken beruhende Eigentumserwerb des Fruchtziehers nach den §§ 955, 957 BGB daran scheitern, dass die Muttersache gestohlen war (Hefermehl).

5. Argument

Ob im Augenblick des Abhandenkommens die Frucht bereits im Keime angelegt war oder nicht, wird häufig kaum zu ermitteln sein. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wäre es bedenklich, wenn man die dingliche Zuordnung an derart schwer nachprüfbare physiologische Vorgänge knüpfte (Hefermehl, H. Westermann, Medicus/Petersen).

6. Argument

Die analoge Anwendung von § 935 BGB unterläuft die Wertung des § 993 I Hs. 2 BGB: Wer gutgläubig eine gestohlene bewegliche Sache bzw. ein Tier ankauft, soll doch gerade als „Trostpflaster“ für den versagten Eigentumserwerb die gezogenen Früchte und Gebrauchsvorteile ersatzlos behalten können. Das funktioniert aber nicht, wenn die Früchte Eigentum des Hauptsacheneigentümers werden und deshalb selbstständig vindiziert werden können.

Fallbeispiele:

1. Im Ausgangsfall kann A (vertreten durch seinen Betreuer, vgl. § 1823 BGB) von B nach § 985 BGB Herausgabe der Schafe verlangen, weil die Übereignung der Schafe (§ 929 S. 1 BGB) nach den §§ 105 I, 104 Nr. 2 BGB nichtig war. Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 S. 1 BGB steht B mangels Verwendungsersatzanspruchs (§ 994 I 2 BGB) nicht zu. Auch die Wolle ist als ehemaliger Bestandteil der Schafe mit der Schur gem. § 953 BGB Eigentum des A geworden, sofern nicht B gem. § 955 BGB daran Eigentum erworben hat. Die tatbestandlichen Voraussetzungen (Eigenbesitz der Muttersache und Gutgläubigkeit) sind gegeben, der Eigentumserwerb des B könnte jedoch analog § 935 BGB gescheitert sein: Die Muttersachen (Schafe) waren abhanden gekommen, denn die Weggabe einer Sache durch einen Geschäftsunfähigen stellt nach hM stets ein Abhandenkommen dar. Die Wolle war im Augenblick der Weggabe der Schafe durch A bereits (im Kern) vorhanden und könnte daher ebenso als abhanden gekommen angesehen werden. Nach Theorie I wäre deshalb ein Eigentumserwerb des B in Analogie zu § 935 BGB ausgeschlossen und B somit nach § 985 BGB zur Herausgabe der Wolle an A verpflichtet.

Nach Theorie II wäre B gem. § 955 BGB Eigentümer der Wolle geworden. Er wäre aber, da er die Muttersache rechtsgrundlos erlangt hatte, dem A schuldrechtlich zur Herausgabe der Wolle verpflichtet: In Analogie zu § 988 BGB, wenn man mit der

Rechtsprechung den rechtsgrundlosen Erwerb iRd § 988 BGB dem unentgeltlichen gleichstellt, nach den §§ 812 I 1 Var. 1, 818 I und II BGB, wenn man mit der in der Literatur vordringenden Auffassung diese Analogie ablehnt, dafür aber eine Leistungskondition des Eigentümers bezüglich der vom Besitzer gezogenen Nutzungen nicht für durch § 993 I Hs. 2 BGB ausgeschlossen hält (vgl. dazu Gursky/Thöne, 20 Probleme aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, 10. Aufl. 2024, S. 49 ff.).

2. Der Rennstallbesitzer A erwarb im Jahre 2020 eine wertvolle Stute von B, die nach einiger Zeit ein Fohlen warf und etwas später verstarb. Im Frühjahr 2023 stellte sich heraus, dass die Stute dem Züchter C gestohlen und noch bei C belegt worden war. A hatte keinen Anlass gehabt, an der Eigentümerstellung des B zu zweifeln. C klagte schließlich auf Herausgabe des Fohlens. Nach Rechtshängigkeit der Klage nahm A mit dem mittlerweile herangewachsenen Fohlen an mehreren Rennen teil und gewann dreimal einen Preis. C verlangt nunmehr auch Herausgabe dieser Preise. Zu Recht?

Herausgabe des Fohlens kann C möglicherweise nach § 985 BGB von A verlangen. Bis zu seiner Geburt war das Fohlen Bestandteil der dem C abhanden gekommenen und deshalb nach § 935 BGB nicht von A zu Eigentum erworbenen Stute. Als Erzeugnis der dem C gehörenden Stute müsste es auch nach der Geburt gem. § 953 BGB im Eigentum des C verblieben sein, falls sich nicht etwas anderes aus den §§ 954 ff. BGB ergibt. In Betracht kommt insoweit ein Eigentumserwerb des A nach § 955 BGB. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben. Nach Theorie I scheiterte ein Eigentumserwerb des A jedoch angesichts der analogen Anwendung von § 935 BGB daran, dass das Fohlen im Zeitpunkt des Abhandenkommens der Stute bereits als deren Bestandteil existierte und deshalb ebenso abhanden gekommen ist. Dementsprechend wäre der Herausgabeanspruch des C aus § 985 BGB begründet. Nach Theorie II hätte A dagegen nach § 955 BGB Eigentum am Fohlen erworben.

Herausgabe der Rennpreise kann C – wenn man Theorie I folgt – nach den §§ 987 I, 100 BGB verlangen. Denn der durch Einsatz eines Rennpferdes in einem Rennen gewonnene Preis ist Folge des bestimmungsmäßigen Gebrauchs des Pferdes und deshalb Gebrauchsvorteil iSv § 100 BGB (vgl. BGH NJW-RR 2012, 1007 Rn. 4; Soergel/Marly, 13. Aufl. 2000, BGB § 100 Rn. 3; aA Staudinger/Stieper, 2021, BGB § 100 Rn. 5; Wieling SachenR I § 2 V 3). Wenn man dagegen von Theorie II ausgeht, kommt § 987 BGB mangels eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses nicht als Anspruchsgrundlage in Betracht.

S. ergänzend Czeguhn/Ahrens SachenR Fall 30; Lange/Schiemann Fälle SachenR Fall 13.

13. Problem (§ 1004 I 1 BGB)

Kann der Eigentümer eines Grundstücks, dessen Zustand sich durch rechtswidrige Einwirkungen nachteilig verändert hat, vom Störer aus § 1004 I 1 BGB die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen?

Ausgangsfall:

A errichtet auf dem ihm gehörenden Grundstück eine Fabrik. Noch vor der Aufnahme der Produktion erwirbt er von B ein angrenzendes Grundstück und baut auf diesem eine massive Lagerhalle. Einige Jahre später stellt E, der Erbe des zwischenzeitlich verstorbenen B, fest, dass B im Zeitpunkt der Veräußerung seines Grundstücks an A nachweisbar geschäftsunfähig war. Auf Verlangen des E gibt A diesem das Grundstück samt der darauf stehenden Lagerhalle heraus. Einige Zeit später entdeckt E, dass die obere Erdschicht im unmittelbar an das Fabrikgrundstück angrenzenden Teil des zurückerlangten Grundstücks mit Schadstoffen durchsetzt ist, die beim Betrieb der (inzwischen schon wieder stillgelegten) Fabrik unbemerkt ausgetreten waren. Er verlangt von A deshalb die Auskoffnung und Entfernung des kontaminierten Erdreichs sowie die Wiederauffüllung schadstofffreien Bodens. Außerdem fordert er den A zum Abbruch der Lagerhalle und zur vollständigen Entfernung des Abbruchmaterials von seinem Grundstück auf. Zu Recht?

Ausgangspunkt:

§ 1004 I 1 BGB verwirklicht (im Zusammenspiel mit § 985 BGB) den Schutz der in § 903 BGB niedergelegten Herrschaftsmacht des Eigentümers. Vor diesem Hintergrund gewährt er das Recht, vom Störer die Beseitigung einer (fortdauernden) Eigentumsbeeinträchtigung zu verlangen. Offen bleibt jedoch, was unter „Beeinträchtigung“ zu verstehen ist und damit auch, wie weit der gewährte Schutz reicht. Während manche insofern jede von außen kommende Einwirkung auf eine Sache, die für deren Eigentümer nachteilig ist, als Eigentumsbeeinträchtigung qualifizieren, weisen andere (zutreffend) darauf hin, dass ein allzu großzügiges Normverständnis die Gefahr begründet, dass sich § 1004 I 1 BGB zu einem verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch entwickelt und sich damit in Widerspruch zur haftungsrechtlichen Systematik begibt (vgl. BeckOGK/Spohnheimer, 1.5.2024, BGB § 1004 Rn. 29). Die Frage nach der Bestimmung der Eigentumsbeeinträchtigung berührt folglich den Tatbestand und die Rechtsfolge des § 1004 I 1 BGB; darüber hinaus aber auch die sachgerechte Abgrenzung der dinglichen Rechtsverwirklichungsansprüche gegenüber den schuldrechtlichen Schadensersatzansprüchen.

I. Theorie der negatorischen Kausalhaftung

Der Beseitigungsanspruch aus § 1004 I 1 BGB steht dem Anspruchsteller immer dann zu, wenn sein Eigentum an einer Sache gegenwärtig durch eine von außen kommende Einwirkung auf die Sache beeinträchtigt wird, für die der Anspruchsgegner als „Störer“ verantwortlich ist, und der Anspruchsteller nicht aus besonderen Gründen zur Duldung der Einwirkung verpflichtet (§ 1004 II BGB) ist. Dabei ist eine fortdauernde

de Eigentumsbeeinträchtigung schon dann gegeben, wenn die von außen kommende Einwirkung des Störers auf die betroffene Sache des Anspruchstellers für diesen in irgendeiner Weise nachteilig oder unwillkommen ist. Die Beeinträchtigung entfällt auch nicht notwendigerweise mit dem Ende des Einwirkungsvorgangs: Selbst wenn die Einwirkungshandlung abgeschlossen ist, kann der durch diese Handlung herbeigeführte neue Zustand der betroffenen Sache selbst wiederum eine fortdauernde Eigentumsbeeinträchtigung bilden. Errichtet etwa jemand auf einem fremden Grundstück unbefugt ein Gebäude, so wird das Eigentum am Grundstück auch durch das fertige Gebäude beeinträchtigt. Entsprechend ist die Situation zu beurteilen, dass unzulässige Emissionen einer Fabrik zu Bodenkontaminationen auf einem Nachbargrundstück geführt haben; hier bildet nämlich die Bodenverunreinigung ihrerseits eine fortdauernde Eigentumsbeeinträchtigung, die von dem Eigentümer des Fabrikgrundstücks beseitigt werden muss. Die negatorische Verantwortung des Letzteren bleibt dabei auch dann bestehen, wenn dieser die Schadstoffe emittierende Anlage inzwischen bereits stillgelegt hat.

Vertreten von:

Allgemein für die Interpretation des § 1004 I 1 BGB im Sinne einer negatorischen Kausalhaftung mit der Konsequenz einer extensiven Handhabung des Merkmals der gegenwärtigen Eigentumsbeeinträchtigung: RGZ 92, 22 (24 ff.); 127, 29 (34 f.); 134, 231 (234); 149, 205 (210); OGHZ 2, 170 (172); BGHZ 19, 126 (129 f.) = NJW 1956, 382; BGHZ 28, 110 (111) = NJW 1958, 1580; BGHZ 49, 340 (347) = NJW 1968, 1281; BGHZ 69, 118 (122 f.) = NJW 1977, 1920; BGHZ 135, 235 (238) = NJW 1997, 2234; BGH NJW 2004, 603 (604 f.); 2007, 432 Rn. 9 ff.; 2012, 1080 Rn. 6; BeckRS 2019, 18159 Rn. 25 ff.; NJW-RR 2021, 401 Rn. 24 ff.; s. ferner BGHZ 236, 369 Rn. 12 aE, 28 = NJW 2023, 3722; Baur/Stürner SachenR § 12 Rn. 7, 13, 20 f.; BeckOK BGB/Fritzsche § 1004 Rn. 13 ff., 34 ff., 63 ff.; Benecke VersR 2006, 1037 (1038 f.); Enders, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Altlasten und Abfälle, 1999, S. 173 ff.; Erman/Hefermehl, 10. Aufl. 2000, BGB § 1004 Rn. 7, 10 f., 14 ff.; Gerhard MobilarsachenR S. 60 ff.; Grüneberg/Herrler BGB § 1004 Rn. 5 ff., 16 ff., 27 ff.; Herrmann, Der Störer nach § 1004 BGB, 1987, S. 29 ff., 452 ff., 560; Jauernig/Berger BGB § 1004 Rn. 4 f., 7, 15 ff.; K. Müller, Sachenrecht, 4. Aufl. 1997, Rn. 698 ff.; Prütting SachenR Rn. 572–577; RGRK/Pikart BGB § 1004 Rn. 52 ff., 89 f.; Schapp/Schur SachenR Rn. 152 ff.; Soergel/Münch, 13. Aufl. 2007, BGB § 1004 Rn. 23 ff., 63 ff., 114 ff., 127 ff.; Vieweg/Lorz SachenR § 9 Rn. 14, 23; Wenzel NJW 2005, 241 ff.; H. Westermann SachenR § 36; Wieling/Finkenauer SachenR § 23 Rn. 75 ff., 86 ff., 99 ff.; E. Wolf SachenR S. 148 ff.; M. Wolf, Sachenrecht, 23. Aufl. 2007, Rn. 303 ff., 319 ff., 326 ff.; M. Wolf, Negatorische Beseitigung und Schadensersatz, 2006, S. 43 ff., 411 ff.; Wolff/Raiser SachenR § 87 I 2, 3.

Speziell für die Anwendung von § 1004 I 1 BGB bei **Bodenkontaminationen** trotz abgeschlossener Einwirkungshandlung: BGHZ 98, 235 (241) = NJW 1987, 187; BGHZ 110, 313 (315) (implizit) = NJW 1990, 2058; BGH NJW 1996, 845 (846); 2005, 1367 (1368); OLG Braunschweig OLGE 36, 157; F. Baur JZ 1964, 354 (355); F. Baur AcP 175 (1975), 177 (179 f.); Neuner JuS 2005, 385 (391).

Für die Anwendung von § 1004 I 1 BGB beim **Fremdbau** und beim unentschuldigtem Grenzübergang: RGZ 131, 335 (336); BGHZ 23, 61 (63) = NJW 1957, 460; BGHZ 150, 305 (313) = NJW-RR 2002, 1198; BGH LM § 1004 BGB Nr. 14 Bl 3 R; BGH NJW 2001, 232; 2011, 1069 Rn. 23; NJW-RR 2003, 953 (954); OLG Celle MDR 1954,

13. Problem (§ 1004 I 1 BGB)

294; OLGR Brandenburg 1997, 226 (227); OLG Düsseldorf OLGZ 1992, 113 (116); BeckOK BGB/Fritzsche § 912 Rn. 30; Glaser ZMR 1985, 145; Erman/Elzer BGB § 912 Rn. 4; Grüneberg/Herrler BGB § 912 Rn. 17; HK-BGB/Staudinger § 912 Rn. 17; Huber JuS 1970, 515 (519); NK-BGB/Ring § 912 Rn. 75, 80; Soergel/Münch, 13. Aufl. 2007, BGB § 1004 Rn. 87; Staudinger/H. Roth, 2020, BGB § 912 Rn. 74; Westermann/Gursky/Eickmann SachenR § 62 Rn. 12 f.; Wieling/Finkenauer SachenR § 23 Rn. 12.

1. Argument

§ 903 BGB weist dem Eigentümer einer Sache die ausschließliche und umfassende Herrschaftsmacht über diese Sache zu. § 1004 I 1 BGB soll dafür sorgen, dass der Sacheigentümer in seinen Nutzungsmöglichkeiten nicht durch Einmischungen und Übergriffe Dritter behindert wird. Der zentrale Anknüpfungspunkt des § 1004 I 1 BGB der (gegenwärtigen) „Eigentumsbeeinträchtigung“ muss deshalb so interpretiert werden, dass sich keine Schutzlücken für den Sacheigentümer ergeben. Eine bedenkliche Schutzlücke bestünde aber, wenn der betroffene Eigentümer aus § 1004 I 1 BGB immer nur den Abbruch der Beeinträchtigungshandlung verlangen könnte. Der betroffene Eigentümer muss aus § 1004 I 1 BGB vielmehr auch die Beseitigung der durch die Einwirkungshandlung herbeigeführten nachteiligen Veränderung der Sachsubstanz verlangen können, wenn der nunmehrige Zustand seiner Sache eine selbstständige Eigentumsbeeinträchtigung darstellt.

2. Argument

Der Eigentümer kann im Falle nachteiliger Einwirkungen auf die Sachsubstanz von dem Dritten die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Sache aus den §§ 823 I, 249 I BGB als Schadensersatz in Natur nur verlangen, wenn dem Schädiger ein Verschulden zur Last fällt. Die Anwendung des § 1004 I 1 BGB darf dieses Verschuldenserfordernis des Deliktsrechts nicht unterlaufen, doch droht dies auch gar nicht. Denn die Beseitigungspflicht beschränkt sich auf die fortbestehende Beseitigung und umfasst nicht deren Folgen. Die Anwendungsbereiche des verschuldensunabhängigen negatorischen Beseitigungsanspruchs einerseits und des verschuldensgeleiteten Deliktsrechts andererseits überschneiden sich damit nur in einem engen Gebiet: nämlich nur dort, wo das Ergebnis der Einwirkungshandlung im Vorhandensein einer neuen selbstständigen Störungsquelle im Eigentumsraum des Geschädigten besteht. Das wiederum ist der Fall, wenn die Einwirkungshandlung in der Errichtung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden oder in der Herbeiführung einer Bodenkontamination besteht. Dass sich der negatorische Beseitigungsanspruch des Eigentümers und der deliktische Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung hier überschneiden, ist dabei aber schon deshalb unbedenklich, weil den geringeren Voraussetzungen des negatorischen Beseitigungsanspruchs im Verhältnis zum deliktischen Schadensersatzanspruch auch der geringere Anspruchsumfang entspricht (kein Ausgleich für Folgeschäden usw.). Im Interferenzgebiet ergibt sich damit eine sinnvoll abgestufte Regelung.

3. Argument

Der Anspruch aus § 1004 I 1 BGB besteht auch dann, wenn die störenden Stoffe nicht mehr dem Störer gehören. Sind durch das Verhalten des Störers irgendwelche Gegenstände oder Substanzen in den Eigentumsraum des Anspruchstellers gelangt, so beeinträchtigen sie durch ihre bloße Anwesenheit die Sachherrschaft des betroffe-